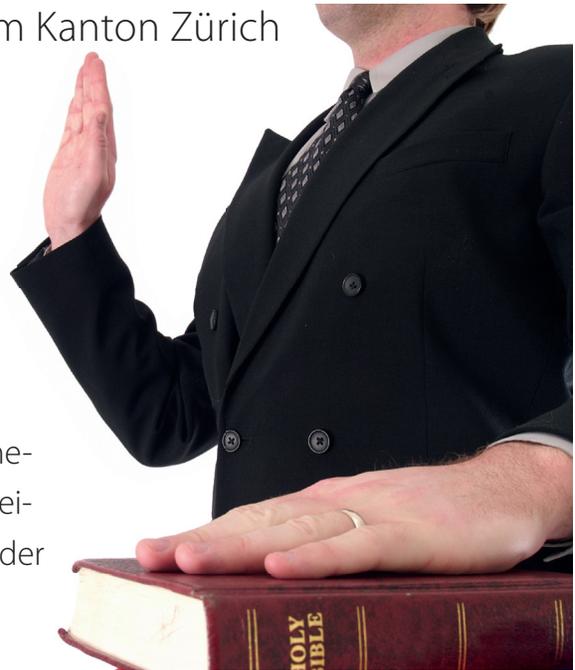




Qualitätssicherung für Gerichtsdolmetscher im Kanton Zürich

Drum prüfe, wer sich bindet

Die im Kanton Zürich eingeführten Qualitätssicherungsmechanismen beim Behörden- und Gerichtsdolmetschen steigern die Leistung der Dolmetscher sowie die Ansprüche der Auftraggeber gleichermaßen und wirken sich auf andere Schweizer Kantone aus.



Richter und Staatsanwälte sähen am liebsten nur Personen im Dolmetscherverzeichnis, welche sowohl das (Schweizer-)Deutsche als auch ihre Arbeitssprache auf Muttersprachniveau beherrschen, in beiden Idiomen mindestens Jura studiert und irgendwann in ihrer Laufbahn noch ein Dolmetscherdiplom erworben haben. Eher das Gegenteil ist der Fall: Insbesondere bei exotischen Sprachen – meist aus asiatischen oder afrikanischen Gegenden – werden häufig Laiendolmetscher beigezogen, und es stellen sich knifflige Fragen in Bezug auf den verlangten Qualitätsstandard: Dürfen aus purer Not die Anforderungen an einen Dolmetscher – beispielsweise für Suaheli – gesenkt und der radebrechend Deutsch sprechenden Person dennoch der Ritterschlag erteilt bzw. die Aufnahme in das Dolmetscherverzeichnis gewährt werden? Wann muss vernünftigerweise auf die verlangte Qualität verzichtet werden? Wann gilt es, auf einen Mindeststandard zu pochen?

Bedenkt man, dass ein Häftling, der nicht innerhalb von 24 Stunden in einer ihm verständlichen Sprache angehört werden kann, von der Polizei „unverrichteter Dinge“ auf freien Fuss gesetzt wird, darf die Meinung vertreten werden, dass eine schlechte Verdolmetschung besser ist als gar keine. Bedenkt man jedoch die Konsequenzen von falschen Verdolmetschungen bei Gerichtsverhandlungen, welche im schlimmsten Fall zur Verurteilung von Unschuldigen führen können, ist klarerweise bei der Aufnahme von Neubewerbern an die Vorsicht zu appellieren.

Immerhin 560 Dolmetschende für insgesamt 97 verschiedene Sprachen haben im Kanton Zürich den regulären Anforderungen Genüge getan und die Voraussetzung

für die Aufnahme in das kantonale Verzeichnis erfüllt. Was nach einer großen Auswahl an Dolmetschleistungen klingen mag, ist in Anbetracht der Tatsache, dass auf der Welt 6.000 verschiedene Sprachen gesprochen werden, jedoch wiederum wenig. Insbesondere wenn unerwartete Flüchtlingswellen aus unbekanntem Gegenden mit noch nie gehörten Sprachen ins Land schwappen, geraten Behörden und Gerichte bezüglich kompetenten Sprachmittlern regelmässig in Bedrängnis.

Bei gängigeren Sprachen sieht es hingegen gerade umgekehrt aus: Bei der Zentralstelle Dolmetscherwesen des Kantons Zürich gehen jährlich über 100 Anträge um Aufnahme in das Dolmetscherverzeichnis ein, dazu kommen unzählige Telefonate, Spontanbewerbungen und E-Mail-Anfragen bezüglich möglicher Dolmetschtätigkeiten bei Polizei und Gericht. Der Beruf des Behörden- und Gerichtsdolmetschers, welcher meiner Meinung nach fälschlicherweise immer noch viel zu oft als Hobby (miss-)verstanden wird, erfreut sich eines anhaltenden, wenn nicht gar ansteigenden Interesses. Nur noch ca. 30 Personen erhalten jährlich den Beschluss der Zürcher Fachgruppe Dolmetscherwesen, dass sie in das Verzeichnis aufgenommen werden. Doch welche Mechanismen bewahren vor einem Wildwuchs?

Prüfung als Qualitätssicherung

Mit Inkrafttreten der Dolmetscherverordnung des Kantons Zürich im Januar 2004 wurde die Grundlage für eine verstärkte Qualitätssicherung und eine damit einhergehende Professionalisierung der Dolmetschtätigkeit gelegt.



Davor hatten die verschiedenen Behörden und Gerichte ihre eigenen „Dolmetscherlisten“, in welchen sprachkundige Personen erfasst wurden. Nachbarn, Kollegen oder Bekannte – oft aus dem privaten Umfeld des Beamten – schafften so den Sprung ohne weitere Überprüfung in die Gilde der Polizei- oder Gerichtsdolmetscher und dies häufig ausschliesslich aufgrund ihrer Behauptung, eine Sprache zu beherrschen.

Erst seit Inkrafttreten der Dolmetscherverordnung werden sämtliche im Kanton Zürich tätigen Dolmetscher von einer einzigen Stelle geprüft und administriert. Die Verordnung regelt neben der Bewirtschaftung des Verzeichnisses die Zusammensetzung der Fachgruppe sowie die Rechte und Pflichten der beauftragten Dolmetscher inklusive ihrer Entschädigungstarife.

Basierend auf der besagten Dolmetscherverordnung setzt die Aufnahme in das Dolmetscherverzeichnis seit nunmehr fünf Jahren den Besuch des Kurses „Basiswissen Behörden- und Gerichtsdolmetschen“ sowie das Bestehen der dazugehörigen Prüfung voraus. Wer bereits davor auf dem Verzeichnis figurierte, hatte sich bis zum Sommer 2007 ebenfalls der Basiskursprüfung zu unterziehen. Wer die Prüfung nicht ablegte oder sie nicht bestand, wur-

de aus dem Verzeichnis gestrichen; mit dieser Massnahme wurde der ursprüngliche Dolmetscherbestand halbiert.

Verhaltenskodex und Dolmetschetechniken

Die Teilnehmer des Kurses „Basiswissen“ werden in das Rollenverständnis des Dolmetschers eingeführt, lernen den Verhaltenskodex kennen, erhalten für ihre juristische Terminologiearbeit entsprechenden Rechtskundeunterricht von Staatsanwälten und Richtern, erlernen von professionellen Konferenzdolmetschern die Unterscheidung der verschiedenen Dolmetscharten und üben sich in Notizentechnik. In zweieinhalb Tagen sollen die Teilnehmer – meist Laien, ab und zu interkulturelle Übersetzer, selten diplomierte Dolmetscher, oft Juristen – für diese Tätigkeit gewappnet werden. Neben fachlichen Voraussetzungen werden die persönlichen Voraussetzungen (einwandfreier Leumund) überprüft. Dies erfolgt durch die Fachgruppe Dolmetscherwesen aufgrund der eingereichten Unterlagen sowie von Polizeiberichten. Nach dieser ersten Triage erfolgen ein Vorstellungsgespräch mit der Leiterin der Zentralstelle Dolmetscherwesen und schliesslich der Kurs samt Prüfung.

► Empfehlungen aus der Schriftenreihe des BDÜ

BDÜ



Stylistic traps in technical English – von David Burkhart
Umfang: 96 Seiten
ISBN: 9783938430262
Preis: 14,00 €*

Technical texts translated from German into English often contain awkward wordings, because the original sentences are long, complicated and overly abstract. How can complicated technical matters be expressed adequately in English that is simple, direct and easy to understand? The author presents a series of recommendations on how to deal with difficult stylistic issues frequently encountered in technical documents. Examples are provided throughout the book; each chapter includes exercises, with suggested solutions at the end of the book. This book is a stylistic toolbox for writers and translators of technical texts.



Terminologiemangement – von Felix Mayer, Uta Seewald-Heeg (Hrsg.)
Umfang: 148 Seiten
ISBN: 9783938430279
Preis: 20,00 €*

Terminologie spielt in allen Phasen des Produktentwicklungszyklus eine bedeutende Rolle. Konsistente Terminologie ist entscheidend für die Qualität von Produkten, insbesondere bei der Lokalisierung. Aber auch in der Unternehmenskommunikation, bei der Erstellung produktbegleitender Materialien, in der Werbung und im Kundendienst ist konsistente Terminologie für den wirtschaftlichen Erfolg notwendig. Um allen Abteilungen eines Unternehmens Zugriff auf einen gemeinsamen Terminologiebestand zu gewähren, ist ein unternehmensweites Terminologiemangement erforderlich. Der vorliegende Band beschreibt, welches die wesentlichen Grundprinzipien terminologischer Arbeit sind. Er zeigt, wie Terminologiebestände errichtet und ausgetauscht werden können, gibt Hinweise, mit welchen Methoden und Werkzeugen Terminologiemangement betrieben werden kann, und nennt darüber hinaus Inhalte, die in der Terminologieausbildung Berücksichtigung finden sollten.

Kostenlose Leseproben und Online-Bestellung: www.publikationen.bdue.de



Die Basisprüfung sichert freilich nur einen minimalen Qualitätsstandard. Zusätzlich ordnet die Fachgruppe bei Reklamationen von Auftraggebern je nachdem eine Sprachüberprüfung durch Fachleute oder zumindest ein klärendes Gespräch bezüglich des Rollenverständnisses mit einem Fachgruppenmitglied an. Die Fachgruppe kann Dolmetscher, welche den persönlichen oder fachlichen Voraussetzungen nicht (mehr) entsprechen, aus dem Dolmetscherverzeichnis löschen. Der Dolmetscher wiederum hat die Möglichkeit, einen solchen Lösungsbeschluss bis ans schweizerische Bundesgericht weiterzuziehen.

Als weitere Qualitätsmassnahme und zur Umsetzung des Schulungsauftrages veranstaltet die Zentralstelle zudem für die Dolmetschenden fakultative Weiterbildungen und organisiert Halbtagespraktika. Zurzeit werden Pilotkurse für das „Basiswissen Behörden- und Gerichtsdolmetschen 2“ konzipiert; sollten diese Kurse und Prüfungen flächendeckend eingesetzt werden, könnte dies zu einer weiteren massiven Reduktion des Dolmetscherverzeichnisses führen.

Richtlinien für Auftraggeber

Im Wissen darum, dass die Qualität der Dolmetschleistungen massgeblich von den Instruktionen der Auftraggeber abhängt, wurden Richtlinien für Richter- und Staatsanwaltschaft sowie die Polizei verfasst und Informationsveranstaltungen zum Umgang mit verdolmetschten Einvernahmen und Verhandlungen organisiert; den ersten Grundstein für eine kooperative Zusammenarbeit legte der „Tag des Behörden- und Gerichtsdolmetschens“ im November 2006, welchen die Zentralstelle Dolmetscherwesen zusammen mit einem Dolmetscherverband ins Leben rief.

Erfolgsrezept?

Was als minimale Qualitätssicherung klingen mag, hat sich als Erfolgsrezept entpuppt: Seit drei Jahren figurieren nur noch Dolmetscher auf dem Zürcher Dolmetscherverzeichnis, welche nachweislich über das „Basiswissen Behörden- und Gerichtsdolmetschen“ verfügen – ein schweizweit neuer Qualitätsstandard im Bereich des Behörden- und Gerichtsdolmetschens ist so in Zürich umgesetzt worden. Die Rückmeldungen von der Front sind durchwegs positiv, was nicht heisst, dass nicht auch vereinzelt noch Beschwerden eintreffen.

Grundsätzlich konnte aber mit diesen – zwar zeitaufwändigen, aber relativ einfachen – Massnahmen von Basiskurs und Prüfungsobligatorium eine Trennung von Spreu und Weizen bewirkt werden: Wer heute auf dem Zürcher Dol-

metscherverzeichnis figuriert, ist sich seiner Verantwortung bewusst und arbeitet mit einer entsprechenden Professionalität. Hobbydolmetscher, welche sich vom Eintrag im Verzeichnis ein lässig verdientes Taschengeld versprechen, sind seltener geworden – nicht zuletzt, weil der Aufwand für die Aufnahme ins Verzeichnis gescheut wird.

Ausblick

Der Qualitätsstandard der Zürcher Behörden- und Gerichtsdolmetschenden hat inzwischen dazu geführt, dass andere Kantone und auch der Bund gerne Dolmetscher vom Zürcher Verzeichnis beiziehen, insbesondere, wenn es sich um besonders anspruchsvolle oder medienträchtige Gerichtsfälle handelt. Die baldige schweizerische Vereinheitlichung der Zivil- und Strafprozessordnung (2011) regt weiter zu Diskussionen bezüglich einer verbesserten interkantonalen Vernetzung im Bereich des Dolmetscherwesens an.

Bei einer möglichen Einführung von (strengeren) Qualitätsstandards in anderen Schweizer Kantonen darf der Blick über die Landesgrenzen und insbesondere in die EU nicht fehlen; die Schwierigkeiten, die sich bei einer sinnvollen Qualitätssicherung für das Behörden- und Gerichtsdolmetschen stellen, dürften letztlich hüben und drüben dieselben sein. Eine effiziente Vernetzung und laufender Erfahrungsaustausch sind somit unerlässlich. ■



Tanja Huber

*Tanja Huber absolvierte ein rechtswissenschaftliches Studium an der Universität Zürich mit Auslandssemestern in Spanien. Seit 2005 ist sie Leiterin der Zentralstelle Dolmetscherwesen am Obergericht des Kantons Zürich, wo sie u. a. für die Entwicklung und Einführung von Qualitätssicherungsmassnahmen im Bereich des Behörden- und Gerichtsdolmetschens verantwortlich ist. Sie wirkt in der Redaktion der obergerichtlichen Hauszeitschrift mit und absolviert berufsbegleitend ein Masterstudium in Business Administration (EMBA) an der Universität Zürich.
tanja.huber@gerichte-zh.ch
www.obergericht-zh.ch > Dolmetscherwesen*